



**Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.**

## **Stellungnahme des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover**

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

#### **Vorbemerkung**

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich allein auf die vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Aspekte des Gesetzes (Art. 2 und Art. 5 des Gesetzes). Wegen der Stellungnahme zu den insolvenzrechtlichen Aspekten verweisen wir auf die anliegende Stellungnahme des DAV.

#### **I. Geplante Änderungen zum Vertragsrecht im Rahmen der Convid-19-Pandemie (Art. 5)**

##### **1. Allgemeines Vertragsrecht**

Im Rahmen der gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Convid-19-Pandemie ist auch in massiver Eingriff in das Vertragsrecht geplant. Es ist vorgesehen, einen Art. 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu schaffen, der sich mit diesen Fragen befasst.

Nach Art. 240 § 1 EGBGB ist ein generelles Moratorium für vertragliche Verpflichtungen bis zum 30.09.2020 vorgesehen. Der Schuldner kann die Leistung (also die Zahlung) verweigern, wenn er "infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem ...-Virus zurückzuführen sind", die Leistung nicht oder nicht ohne eine Gefährdung seines Lebensunterhaltes erbringen kann.

Zu begrüßen ist, dass der Anwendungsbereich der Regelungen auf Verbraucher begrenzt wird. Ein generelles Moratorium führt bei den jeweiligen Vertragspartnern zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. **Vor diesem Hintergrund sollte erwogen werden, die Regelung vollständig auf Verbraucher zu beschränken und den unternehmerischen Rechtsverkehr generell auszunehmen.**

Eine Gegen Ausnahme soll dann wieder gelten, wenn die Leistungsverweigerung "unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles" für den Gläubiger unzumutbar ist.

Wenn diese gesetzliche Regelung so eingeführt werden sollte, ergibt sich daraus naturgemäß eine erhebliche Rechtsunsicherheit. **So stellt sich z.B. die Frage, in welchem Umfang der Schuldner bei wegfallenden Einkünften sein Vermögen einsetzen muss. Dies dürfte zu bejahen sein. Eine Klarstellung wäre insoweit jedoch wünschenswert.**

Unbeantwortet lässt der Entwurf auch die Frage, ob bei der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts der Vertragspartner zur Erbringung der Leistung verpflichtet bleibt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte dieser sich auf sein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB berufen. Die Folge wäre dann, dass auch die Pflicht zur Gegenleistung entfällt. Dies entspricht offensichtlich nicht der Intention des Gesetzgebers. **Daher sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Erfüllung der Gegenleistung nicht entfällt.**

## **2. Geplante Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen**

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit der Convid-19-Pandemie soll auch das Recht zur Kündigung von Mietverhältnissen beschränkt werden. Geplant ist die Einführung eines Art. 240 § 2 EGBGB.

Zu begrüßen ist hier, dass der Mieter die Voraussetzungen für die Aussetzung glaubhaft zu machen hat.

**Gerade für Gewerberaummietverträge stellt sich die Frage, wie die Vorschrift zu § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) steht. Der Gesetzgeber sollte hier klarstellen, dass diese Regelung unberührt bleibt.**

In vielen Gewerberaummietverträgen ist detailliert geregelt, zu welchen konkreten Zweck das Mietobjekt überlassen wird (z.B. Betrieb eines Restaurants, eines Einzelhandelsgeschäfts etc.). Wenn nun dieser Zweck infolge der Pandemie vorübergehend nicht mehr erreichbar ist, so kann man darüber sprechen, ob hier nicht eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt. Die Folge wäre dann, dass der Vertrag angepasst werden müsste. Konkret könnte der Mieter einen Anspruch auf vorübergehende Minderung der Miete haben.

Damit würde § 313 BGB aber über den Art. 240 § 2 EGBGB (in der geplanten Fassung) hinausgehen. Für den Vermieter könnte man dann argumentieren, dass eine Störung der Geschäftsgrundlage nicht vorliege, weil die neue Regelung spezieller ist. Das wird aber kaum die Intention des Gesetzgebers sein. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

## **3. Geplante Beschränkung der Rechte von Darlehensgebern**

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung im Zusammenhang mit der Convid-19-Pandemie soll auch das Recht zur Geltendmachung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Darlehen beschränkt werden. Geplant ist die Einführung eines Art. 240 § 3 EGBGB.

Es ist zu begrüßen, dass diese Vorschrift nach dem nun vorliegenden Entwurf entgegen der früheren Fassung auf das Verbraucherdarlehensrecht beschränkt werden soll. Müssten Banken auch bei Unternehmern mit einem Wegfall von Zins- und Tilgung rechnen, könnte sich die Corona-Pandemie schnell zu einer Bankenkrise auswachen. Auch würden laufende Finanzierungsanfragen von Unternehmen aus der Zeit vor der Corona-Pandemie dann kaum noch bewilligt werden, wenn das Unternehmen bisher nicht von der Krise betroffen ist. Weitere wirtschaftliche Schäden durch Finanzierungsprobleme wäre zu erwarten.

Auf der anderen Seite werden Unternehmen, deren Tätigkeit in der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen besteht und die aufgrund der gesetzlichen Regelungen einstweilen weniger Mieteinnahmen haben, Liquidität zur Überbrückung benötigen. Wenn dies nicht über eine Stundung von Zins und Tilgung erfolgen soll, muss der Gesetzgeber andere Möglichkeiten finden.

## **II. Geplante Regelungen zum Gesellschafts- und Vereinsrecht (Art. 2)**

Im Rahmen der geplanten gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sollen auch Regelungen zum Gesellschafts- und Vereinsrecht getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen nach dem Entwurf auf das Jahr 2020 beschränkt bleiben.

Nach einem entsprechenden Entwurf sollen bei Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Europäischen Aktiengesellschaften (SE) Hauptversammlungen auch virtuell durchgeführt werden können.

Zu begrüßen ist, dass nun auch GmbH (§ 48 GmbHG) in die Regelung einbezogen werden sollen. Richtigerweise gilt diese Regelung wegen der Beurkundungspflicht nach § 53 GmbHG nicht für satzungsändernde Beschlüsse.

Für Umwandlungen ist vorgesehen, dass die Bilanz bei einer Verschmelzung oder Spaltung auf einen Zeitpunkt bis zum 12 Monate nach dem Anmeldungsstichtag (statt bisher 8 Monate) erstellt ist.

Auch Vereinen soll gestattet werden, Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege durchzuführen.

Diese geplanten Regelungen sind sicher grundsätzlich zu begrüßen, wobei sichergestellt werden muss, dass die Gesellschafter oder Mitglieder auch tatsächlich die Möglichkeit haben, sich an virtuellen Versammlungen zu beteiligen.

Auch ist sicherzustellen, dass diese Möglichkeiten nicht für illegitime Zwecke, etwa die Übergehung der Interessen von Minderheitsgesellschaftern ausgenutzt werden. Dies, zumal auch die Gerichte derzeit in einem Notbetrieb arbeiten und Rechtsschutz nur eingeschränkt möglich ist.

**Eine Alternative könnte hier auch eine durch Gesetz einzuführende Alternative eines schriftlichen Umlaufverfahrens sein, das eine schriftliche Abstimmung auf dem immer noch funktionierenden Postweg ermöglicht.**

**Der Gesetzgeber sollte ferner alle Rechtsformen in die Regelung einbeziehen. Praktisch relevante Probleme gibt es hier vor allem noch bei Kommanditgesellschaften.**

Es gibt zahlreiche Fonds (z.B. Schiffe, Immobilien, Windparks etc.), die in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft organisiert sind. Diese Unternehmen haben oft hunderte von Kommanditisten, so dass auch hier das praktische Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung entsprechend den Bestimmungen für Aktiengesellschaften besteht.

Hannover, den 24.03.2020

Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover e.V.  
Rechtsanwalt Henning Schröder / Rechtsanwalt Dr. Sven Hasenstab / Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Andreas Blunk  
Volgersweg 65  
30175 Hannover  
Tel. 0511 / 341341